

Wie Elternkreise die EU-Datenschutz-Grundverordnung umsetzen können?

Mittlerweile haben es Alle schon mal mitbekommen. Ob aus der Zeitung, dem Fernsehen oder dem Radio. Mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO), die am 25.05.2018 in Kraft tritt, wird der Datenschutz völlig neu organisiert. - Es reicht nun nicht mehr aus, sich an den Datenschutz zu halten, sondern es muss Einiges dokumentiert werden. Das bedeutet für Vereine & für Elternkreise als Gruppierungen am Anfang etwas Aufwand und Arbeit. Der BVEK e.V. möchte hier zu den bevorstehenden Aufgaben den Elternkreisen eine „ERSTE HILFE“ anbieten, die wir in den nächsten Wochen gerne um weitere Infos, die auch auf unserer Internetseite erscheinen, ergänzen werden.

Hier eine erste Orientierung zu dem, was ansteht

ERSTE-HILFE-KOFFER für den 25.05.2018

Checkliste für Elternkreise (nicht nur die, die als Verein organisiert sind)

– welche Maßnahmen sind mit der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten?

1. Schritt: Bestandsaufnahme	
Klären Sie, welche Daten der Elternkreis auf welchem Wege erhebt und wie verarbeitet! Wo und wie werden die Daten gespeichert? (Leitzordner abgeheftet; auf PC gespeichert oder auf USB-Stick gezogen?) Wer hat (elternkreisintern) Zugriff auf die Daten? Wer darf Veränderungen an den Daten vornehmen? An welche (externen) Organisationen/Personen werden welche Daten weitergegeben? Wann werden Daten gelöscht?	<input type="checkbox"/>
Notizen:	
2. Schritt: Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit	
Auch wenn Elternkreise als Vereine als nicht-öffentliche Stellen nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorstandsmitglieder, ggf. Beschäftigte) auf das Datengeheimnis zu verpflichten, sollten dennoch alle Mitarbeiter und Vorstandsangehörigen auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden. Dies ist eine organisatorische Maßnahme, um dem Prinzip des vertraulichen Umgangs Geltung zu verschaffen. Betroffen davon sind alle Personen im Elternkreis, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, ModeratorInnen und Gruppen -leiter, Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, etc.).	<input type="checkbox"/>
Notizen:	
3. Schritt: Merkblätter über die Informationspflichten erstellen	
Nach Art. 13 und 14 der DSGVO sind die betroffenen Personen zum Beispiel bei Erhebung der Daten über bestimmte Aspekte zu informieren: Wer erhebt die Daten? Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten erhoben? An wen werden die Daten weitergegeben? Welche Rechte hat die betroffene Person? Wie lange sollen die Daten gespeichert werden? Wichtig: Hiervon sind alle Elternkreise – unabhängig von der Größe des Vereins oder Nicht-Vereins und vom Umfang der Datenverarbeitung – betroffen!	<input type="checkbox"/>
Notizen:	

4. Schritt: Einwilligungen überprüfen und ggf. überarbeiten

Einwilligungen in die Datenverarbeitung sind nur dann wirksam, wenn die Person bei der Abgabe der Einwilligung auch auf die Möglichkeit des Widerrufs und den Zweck der Datenverwendung hingewiesen wurde.

Dies ist bei Alt-Einwilligungen vielfach nicht gegeben. Diese sind dann nachzuholen.

Notizen:

5. Schritt: Erstellen von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine müssen unter Umständen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten erstellen. In den Verzeichnissen werden die einzelnen Aspekte der Datenverarbeitung beschrieben (z.B. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, aber auch die internen und externen Empfänger der Daten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen, also wie die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden).

Solche Verzeichnisse müssen alle Vereine erstellen, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen, besondere Kategorien von Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten verarbeiten oder sonst personenbezogene Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten.

Wichtig: Da viele Elternkreise ständig und damit nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeiten, dürften viele von dieser Pflicht betroffen sein.

Notizen:

6. Schritt: Prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist

Nach der DSGVO ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Dies dürfte für die Elternkreise in der Regel nicht zutreffen.

Nach dem BDSG (§ 38) ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hierbei sind alle Personen unabhängig von ihrem Status zu berücksichtigen (z.B. ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, selbständig für den Elternkreis tätige, Beschäftigte).

Unabhängig von der Anzahl der Personen ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn umfangreich Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Notizen:

7. Schritt: Vorbereitungen treffen, um auf Rechte reagieren zu können

Die DSGVO sieht zahlreiche Rechte für die betroffenen Personen vor (z.B. Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit). Insbesondere auf das Recht auf Auskunft sollten sich auch Elternkreise einstellen und Vorbereitungen treffen. Denn auch Elternkreise haben innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung zu stellen.

Notizen:

8. Schritt: Prüfen, ob Verträge mit Auftragsverarbeitern vorhanden sind

Erfolgt eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Vereins (z.B. Namentliche Hotelbuchung; Betreuung der Internetseite), kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Verarbeitung im Interesse und im Auftrag des Vereins erfolgt. Es handelt sich dann nicht um eine Weitergabe an außenstehende Dritte, so dass für die Weitergabe keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich ist. Voraussetzung ist aber, dass grundsätzlich ein Vertrag zwischen dem Verein und dem Auftragsverarbeiter geschlossen wird, der einen bestimmten Inhalt haben muss. Eine Auftragsverarbeitung wird regelmäßig beim *Cloud-Computing* angenommen oder aber auch bei Beauftragung von Steuerberatern im Rahmen der Lohnbuchhaltung.

Notizen:

Datenschutz im Verein nach der Datenschutz Grundverordnung

Von: Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Viele Landesbeauftragte für Datenschutz empfehlen die Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg über die Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit.

Begriffe des Datenschutzrechts

Von: Elmar Lumer

Das Datenschutzrecht verfügt über eine eigene Sprache. Begriffe haben spezifische Bedeutungen, ohne deren Kenntnis ist das Datenschutzrecht schwer verständlich.

Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Von: Elmar Lumer

Werden personenbezogene Daten im Elternkreis erhoben, verarbeitet und weitergegeben, bedarf es hierfür einer rechtlichen Grundlage. Eine ohne ausreichende Grundlage vorgenommene Verarbeitung ist unwirksam und kann sanktioniert werden.

Die datenschutzrechtliche Generalklauseln

Von: Elmar Lumer

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage. Neben der Einwilligung können Daten aufgrund sogenannter Generalklauseln erhoben werden. In diesen Fällen benötigt der Verein keine Einwilligung der betroffenen Personen.

Die Einwilligung im Datenschutzrecht

Von: Elmar Lumer

Eine Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Einwilligung sein. Liegen keine sonstigen Tatbestände der Generalklausel vor, ist zwingend die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Dabei sind wichtige Voraussetzungen zu beachten. Denn eine unwirksame Einwilligung führt zur Unzulässigkeit der Verarbeitung.

Die Rechte der betroffenen Person

Von: Elmar Lumer

Die DSGVO sieht unterschiedliche Rechte vor, die die betroffene Person u.a. gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann. Der Verantwortliche hat die betroffene Person hierüber grundsätzlich vor bzw. mit der Erhebung der Daten zu informieren.

Bitte nutzen Sie auch jede Gelegenheit sich als EK zum Thema EU-DSGVO zu informieren. In den kommenden Wochen werden den Vereinen & der Selbsthilfe vermutlich viele Hinweise und Infos gegeben. Vielleicht informieren Sie über Ihre Entdeckungen auch uns? – Wir reichen unterstützende Infos gerne weiter!!